

Spornschildkröten (*Geochelone sulcata*)

Spornschildkröten (*Geochelone sulcata*) gehören gemäß Anhang B der EG-Verordnung i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 a Bundesnaturschutzgesetz zu den Tieren der **besonders geschützten Art**. Nach § 7 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung ist der **Beginn der Haltung** dieser Tiere beim Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, **schriftlich anzuzeigen**. In der Anzeige sind Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort und des Tieres anzugeben. Das entsprechende Formular steht auch auf der Homepage des Landratsamtes Roth unter www.landratsamt-roth.de/Artenschutz zum Download bereit.

Spornschildkröten unterliegen **keiner** Kennzeichnungspflicht.

Gem. § 7 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung dürfen **Spornschildkröten** (*Geochelone sulcata*) nur gehalten werden, wenn der Halter über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei der **Spornschildkröte** (*Geochelone sulcata*) handelt es sich um eine Schildkröte aus heißen Trockengebieten und sie kann eine Plattenlänge von 80 cm erreichen und benötigt dann – den Vorgaben entsprechend – ca. 20 m² Fläche! Die Größe des Terrariums muss je nach Größe der Schildkröte im Laufe der Zeit also entsprechend angepasst werden.

Die Größe des Terrariums orientiert sich an der Panzerlänge. Es gelten folgende Terrariumgrößen: Länge 8 x Panzerlänge, Breite 8 x ½ Panzerlänge. Für die 3. Schildkröte zusätzlich 10 % mehr Grundfläche.

Bitte achten Sie im Terrarium darauf, dass eine lokale Strahlungswärme erreicht wird und die UV-Beleuchtung ausreichend ist. Die Unterbringung der Tiere ist mit Fotos und Größenangabe des Terrariums bei der unteren Naturschutzbehörde zu belegen.

Freilandhaltung:

Sollten Sie die Schildkröten in den Sommermonaten in einem Freigehege halten, so ist dieses ebenfalls mit Fotos und Größenangabe zu belegen.

Die Freilandanlage muss über Sonnenplätze, ein Schutzhaus (ggf. beheizbar) und schatten spendende Gewächse verfügen. Es muss eine lokale Strahlungswärme von ca. 45°C erreicht werden.

Sollten Sie beabsichtigen, ein Freigehege zu errichten, setzen Sie sich bei Fragen mit dem Veterinäramt in Roth (09171/81-1650) in Verbindung.

Im Landkreis Roth wenden Sie sich an die Ansprechpartnerin bei der – unteren Naturschutzbehörde-, Frau Ingrid Küttinger, Telefon 09171/81-1433, naturschutz@landratsamt-roth.de.